



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Energie BFE  
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht  
Herr Thomas Oswald  
3003 Bern

Zug, 8. Mai 2012 hs

### **Anhörung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV)**

Sehr geehrter Herr Oswald  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2012 hat das Bundesamt für Energie uns Gelegenheit geboten, zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) angehört zu werden. Danach soll die staatliche Aufsicht offenbar ausschliesslich das Ziel verfolgen, ein plötzliches und unkontrolliertes Austreten von gestautem Wasser zu verhindern. Dem gegenüber tragen die Betreibenden der Stauanlagen für den Bau und Betrieb ihrer Anlagen die Verantwortung. Sie haben beim Bau und Betrieb ihrer Anlagen alle Sicherheits- und Kontrollmassnahmen zu treffen.

Gerne lassen wir Ihnen innert Frist hiermit unsere Vernehmlassung zukommen:

Wir stellen fest, dass es im Kanton Zug zurzeit keine Anlagen gibt, die der StAV unterliegen. Deshalb ist für uns die in Art. 19 StAV enthaltene Fünfjahreskontrolle unbeachtlich. Die kantonalen Fachstellen klären derzeit noch ab, ob künftig geplante Geschieberückhaltebecken, welche zwar unterhalb der Grenzwerte der StAV liegen, jedoch eine besondere Gefährdung für die Unterliegenden darstellen können, namentlich für Campingplätze und dergleichen, allenfalls unter diese Bestimmung fallen.

#### **Antrag:**

Artikel 30 lit. c StAV sei dahingehend zu ergänzen, dass die Minimalanforderungen an den jährlichen Bericht festgelegt werden.

Zur **Begründung** dieses Antrags machen wir Folgendes geltend:

Gemäss Art. 30 lit. c StAV müssen die Aufsichtsbehörden der Kantone jährlich bis 31. März des Folgejahres einen Bericht über ihre Amtstätigkeit zu Händen des Bundesamtes für Energie erstellen. Wir gehen davon aus, dass der Kanton Zug mangels der StAV unterstellter Anlagen von dieser Berichterstattungspflicht befreit wird. Trotzdem bemängeln wir, dass weder aus dieser Bestimmung noch aus den Materialien etwas über den möglichen Inhalt dieses Berichts zu entnehmen ist. Da der Kanton Zug von der StAV nicht oder - wenn überhaupt - höchstens mit wenigen, sehr kleinen Anlagen betroffen sein wird, gehen wir davon aus, dass der Aufwand für diesen jährlichen Rechenschaftsbericht nur marginal sein wird. Trotzdem würden wir es begrüßen, wenn die Anforderungen an diese Berichterstattung von Anfang an klargestellt wären.

Im Übrigen stimmen wir der Totalrevision der StAV zu.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Per E-Mail an: [thomas.oswald@bfe.admin.ch](mailto:thomas.oswald@bfe.admin.ch)

Kopie an:

- Sicherheitsdirektion
- Tiefbauamt
- Baudirektion